

## **S A T Z U N G**

**Förderverein  
Feuerwehr Stöckheim e.V.**

## Satzung

### **des Fördervereins Feuerwehr Stöckheim e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Stöckheim e.V.“, im Folgenden Verein genannt
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i. S. d. § 58, Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist es, die Feuerwehr Stöckheim zu fördern. Hierzu zählen insbesondere die finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Ausbildungsmaterialien und Gerätschaften und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Brandschutzerziehung sowie der Jugendfeuerwehr Stöckheim.
3. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
  - 3.1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - 3.2. Bleibt ein Mitglied des Vereins länger als ein Geschäftsjahr mit seinen Beiträgen in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
  - 3.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

## § 4

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

## § 5

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters statt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5, Abs. 3 dieser Satzung einzuberufen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - 9.1. die Wahl des Vorstandes nach § 6 dieser Satzung für die Amtszeit von 3 Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig,
  - 9.2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - 9.3. die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - 9.4. die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
  - 9.5. die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastungen sind zulässig,
  - 9.6. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus,
  - 9.7. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - 9.8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Vorsitzenden,
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3. dem Kassierer,
  - 1.4. dem Schriftführer,
  - 1.5. den drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.

6. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.
  - 8.1. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - 8.2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  - 8.3. Er beschließt über die einzelnen Fördermaßnahmen und die Verwendung der Mittel. Beschlüsse hierzu fasst der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
  - 8.4. Er informiert die Mitglieder über die durchgeführten und geplanten Fördermaßnahmen und die entsprechenden Mittelverwendungen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der unter § 6 Abs. 8.3 dieser Satzung genannten Beschlüsse.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Stöckheim. Die Begünstigte darf das Vermögen lediglich i. S. d. § 2 dieser Satzung verwenden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 14.02.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 15.02.2009 in Kraft.